

iusNet

ARBEITSRECHT UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

[Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht](#) > [Sozialversicherungsrecht](#) > [Kommentierung](#) > [Kanton](#) > [Invalidenversicherung](#) > Die 7. IV-Revision

Ansicht

Bearbeiten

Kommentierung
Invalidenversicherung

Die 7. IV-Revision Überblick über wichtige Neuerungen

[Manuel Kreis](#)

I. Ausgangslage

Die Invalidenversicherung (IV) steht wieder einmal erheblichen Neuerungen gegenüber, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Das erklärte Ziel ist eine adäquate und koordinierte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit psychischen Problemen, um das Eingliederungspotenzial der Versicherten zu stärken und so ihre Vermittlungsfähigkeit zu verbessern.¹

Erinnert man sich daran, dass die IV gegenüber dem AHV-Fonds stark verschuldet ist,² überrascht die im Jahr 2015 angekündigte – mittlerweile 7. – IV-Revision nicht, wobei der Bundesrat in seiner Medienmitteilung explizit von der «Entschuldung» der IV sprach.³ Wenn die Botschaft also von der «Weiterentwicklung» der IV spricht,⁴ ist mit Weiterentwicklung zumindest teilweise und einmal mehr auch die finanzielle Sanierung der IV zu verstehen.⁵ So soll die Revision auch zur Qualitätssicherung und Transparenz in der gutachterlichen Tätigkeit beitragen, womit mit grosser Wahrscheinlichkeit ein verstärkter Eingriff in die Stellung der invaliden Personen einhergeht. Im Weiteren soll das gegenwärtige, mehrstufige Rentensystem durch ein stufenloses System ersetzt werden.⁶

Dass wieder die Eingliederung im Fokus steht, überrascht nicht, so hat sich die Anzahl der Personen, denen eine Massnahme der beruflichen Eingliederung vergütet wurde, seit der 5. IV-Revision verdoppelt und die Anzahl der Neurenten hat sich in den letzten zehn Jahren halbiert.⁷ Aber bei dieser positiven Bilanz dürfen zwei wichtige Problembereiche nicht vergessen gehen: Die Neurentenquote bei psychischen Erkrankungen ist demgegenüber nur wenig zurückgegangen und die Neurentenquote der 18- bis 24-Jährigen stagnierte lediglich.⁸ Somit zeigten die letzten IV-Revisionen bei diesen Personengruppen nicht den erwarteten Erfolg. Die Botschaft des Bundesrates ortet daher folgenden Handlungsbedarf:⁹

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit psychischen Beeinträchtigungen benötigen koordinierte Beratung und Begleitung.
- Die Anstrengungen vor einer allfälligen Rentenprüfung müssen verstärkt werden, um das Risiko einer Berentung von jungen versicherten Personen so weit als möglich zu reduzieren.
- Die berufliche Eingliederung von Personen mit psychischen Beeinträchtigungen erfordert eine möglichst frühzeitige Erkennung, eine bedarfsorientierte und langfristige Beratung und Begleitung sowie auf den Einzelfall zugeschnittene Massnahmen.
- Zum Arbeitsplatzerhalt und zur erfolgreichen Eingliederung ins Berufsleben ist die konstruktive Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure unverzichtbar. Zu diesen Partnern

